

Geschäftsverzeichnism. 3943, 3949 und 4001
Urteil Nr. 130/2006 vom 28. Juli 2006

URTEIL

In Sachen:

- Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel L4155-1 Absatz 2 Nr. 6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, in der durch Artikel 49 des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Dezember 2005 abgeänderten Fassung, erhoben von P. Boucher und J.-M. Cheffert,
- Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung von Artikel L4142-1 § 4 Nr. 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, enthalten in Buch I des vierten Teils dieses Kodex, so wie dieses Buch I durch Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. Juni 2006 ersetzt wurde, erhoben von P. Boucher.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 17. und am 28. März 2006 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 20. und am 29. März 2006 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben P. Boucher, wohnhaft in 1300 Wavre, Venelle aux Cyprès 21, und J.-M. Cheffert, wohnhaft in 5590 Ciney, Le Bragard 7, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel L4155-1 Absatz 2 Nr. 6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, abgeändert durch Artikel 49 des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Dezember 2005 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Januar 2006).

Die von denselben klagenden Parteien erhobenen Klagen auf einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmung wurden durch Urteil Nr. 84/2006 vom 17. Mai 2006, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Juli 2006 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 16. Juni 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Juni 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob P. Boucher, wohnhaft in 1300 Wavre, Venelle aux Cyprès 21, Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung von Artikel L4142-1 § 4 Nr. 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, enthalten in Buch I des vierten Teils dieses Kodex, so wie dieses Buch I durch Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. Juni 2006 ersetzt wurde (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juni 2006).

Diese unter den Nummern 3943, 3949 und 4001 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

a. In den Rechtssachen Nrn. 3943 und 3949

Die Wallonische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, P. Boucher, klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3943, hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 7. Juni 2006 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. Juni 2006 anberaumt, nachdem die Wallonische Regierung aufgefordert wurde, dem Hof und den klagenden Parteien spätestens am 15. Juni 2006 den ausführlichen Bericht des angefochtenen Dekrets zu übermitteln.

Durch Anordnung vom 14. Juni 2006 hat der Hof die Parteien aufgefordert, sich auf der Sitzung vom 21. Juni 2006 zu den Auswirkungen des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. Juni 2006 zur Abänderung des Buchs I des Vierten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juni 2006 veröffentlicht wurde, auf die Klagen zu äußern.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2006

- erschienen

. RA F. Belleflamme, ebenfalls *loco* RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3943,

. RA J.-M. Dermagne, in Dinant zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3949,

. RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- hat - im Anschluss an einen Gedankenaustausch zwischen dem Hof und den Beiständen der Parteien – der Hof durch seinen Vorsitzenden – nach erfolgter Einholung der befürwortenden Stellungnahme der drei Rechtsanwälte, und nachdem er sich vergewissert hat, dass in der Rechtssache Nr. 4001 der Beistand der Wallonischen Regierung und der Beistand des Klägers auf die Hinterlegung von Schriftstücken sowie auf die Terminfestsetzungsfrist in dieser Angelegenheit zur Sache verzichteten – den Sitzungstermin für die mündliche Verhandlung zur Sache in den Rechtssachen Nrn. 3943 und 3949 sowie über die Klage auf einstweilige Aufhebung und zur Sache in der Rechtssache Nr. 4001 auf den 27. Juni 2006 um 14.30 Uhr anberaumt.

b. *In den Rechtssachen Nrn. 3943, 3949 und 4001*

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2006

- erschienen

. RA J. Bourtembourg und RA F. Belleflamme, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3943,

. RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache Nr. 4001

B.1. Artikel L4155-1 Absatz 2 Nr. 6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, abgeändert durch Artikel 49 des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Dezember 2005, bestimmte:

« Nicht wählbar ist,

[...]

6° wer Mitglied der Abgeordnetenkommer, des Senats, des Europäischen Parlaments, des Parlaments einer Region oder Gemeinschaft ist; ».

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Wählbarkeit für den Provinzialrat.

B.2.1. Durch Dekret vom 1. Juni 2006, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juni 2006 (erste Ausgabe) veröffentlicht wurde, hat der wallonische Dekretgeber Buch I des vierten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung durch die in Artikel 2 enthaltenen Bestimmungen ersetzt.

Artikel 6 des besagten Dekrets sieht vor, dass das Dekret am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft tritt, mit Ausnahme von Artikel L4142-1 § 2 Nr. 7, der am 1. Januar 2007 in Kraft tritt.

B.2.2. In der Begründung des Dekretsentwurfs, der zur Annahme des Dekrets vom 1. Juni 2006 geführt hat, wird die vom wallonischen Dekretgeber verfolgte Zielsetzung folgendermaßen beschrieben:

« [Das Dekret] bestimmt die allgemeinen Grundsätze des wallonischen Wahlsystems und definiert die im Text verwendeten Begriffe. Zur Begründung der Rationalität des Wahlvorgangs sowie zum besseren Verständnis des Textes und zur Erleichterung der Durchführung der

Wahlverrichtungen werden die verwendeten Begriffe in einem einleitenden Kapitel definiert. Nötigenfalls wird in Erinnerung gerufen, dass diese Begriffe zum Zwecke des Dekrets definiert werden und keine weiter reichende Tragweite beziehungsweise Verwendbarkeit für andere Regelwerke beanspruchen.

[Das Dekret] legt eine gewisse Anzahl von Regeln fest, die sich auf die Wähler, die Kandidaten und die an den Wahlvorgängen Beteiligten beziehen, sowie auf die Organisation und Gültigerklärung der Wahlen, einschließlich der Anfechtungen, Rechtsmittel und Sanktionen.

[Das Dekret] definiert eine Gesamtheit materieller Vorgänge zur Vorbereitung, Organisation und Abhaltung der Wahlen, zum Wahlverlauf und zur Stimmenauszählung ».

B.2.3. Artikel L4155-1 Absatz 2 Nr. 6 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird somit im Dekret vom 1. Juni 2006 durch Artikel L4142-1 § 4 ersetzt, der folgendermaßen lautet:

« Nicht als Provinzialratsmitglied wählbar ist beziehungsweise sind:

1° wer Mitglied der Abgeordnetenkommer, des Senats, des Europäischen Parlaments, des Parlaments einer Region oder Gemeinschaft ist; ».

In Bezug auf den einzigen Klagegrund

B.3. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 8, 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 162 der Verfassung sowie mit Artikel 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die angefochtene Bestimmung in unverhältnismäßiger Weise dem Recht, bei den Wahlen zu kandidieren und ein öffentliches Amt zu bekleiden, Abbruch tue.

B.4. Artikel 8 der Verfassung bestimmt:

« Erwerb, Fortbestand und Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit werden durch das Zivilgesetz geregelt.

Die Verfassung und die sonstigen Gesetze über die politischen Rechte bestimmen, welche Voraussetzungen neben der belgischen Staatsangehörigkeit für die Ausübung dieser Rechte zu erfüllen sind.

In Abweichung von Absatz 2 kann das Gesetz das Stimmrecht der Bürger der Europäischen Union, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit haben, gemäß den internationalen und überstaatlichen Verpflichtungen Belgiens regeln.

Das im vorangehenden Absatz erwähnte Stimmrecht kann durch das Gesetz unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die es festlegt, auf die in Belgien wohnhaften Personen ausgedehnt werden, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind ».

Die Artikel 10 und 11 der Verfassung bestimmen:

« Art. 10. Es gibt im Staat keine Unterscheidung nach Ständen.

Die Belgier sind vor dem Gesetz gleich; nur sie können zur Bekleidung der zivilen und militärischen Ämter zugelassen werden, vorbehaltlich der Ausnahmen, die für Sonderfälle durch ein Gesetz festgelegt werden können.

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist gewährleistet.

Art. 11. Der Genuss der den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten muss ohne Diskriminierung gesichert werden. Zu diesem Zweck gewährleisten das Gesetz und das Dekret insbesondere die Rechte und Freiheiten der ideologischen und philosophischen Minderheiten ».

Artikel 162 der Verfassung bestimmt:

« Die provinziellen und kommunalen Einrichtungen werden durch Gesetz geregelt.

Das Gesetz gewährleistet die Anwendung der folgenden Grundsätze:

1. die Direktwahl der Mitglieder der Provinzial- und Gemeinderäte;
2. die Zuständigkeit der Provinzial- und Gemeinderäte für alles, was von provinzialem und kommunalem Interesse ist, unbeschadet der Billigung ihrer Handlungen in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt;
3. die Dezentralisierung von Befugnissen auf provinzielle und kommunale Einrichtungen;
4. die Öffentlichkeit der Sitzungen der Provinzial- und Gemeinderäte innerhalb der durch Gesetz festgelegten Grenzen;
5. die Öffentlichkeit der Haushaltspläne und der Rechnungen;
6. das Eingreifen der Aufsichtsbehörde oder der föderalen gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, dass gegen das Gesetz verstoßen oder das Gemeinwohl geschädigt wird.

In Ausführung eines Gesetzes, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, können die Organisation und die Ausübung der Verwaltungsaufsicht vom Gemeinschafts- oder Regionalparlament geregelt werden.

In Ausführung eines Gesetzes, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, regelt das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel, unter welchen Bedingungen und wie mehrere Provinzen oder mehrere Gemeinden sich verständigen oder vereinigen dürfen. Jedoch darf es mehreren Provinzialräten oder mehreren Gemeinderäten nicht erlaubt werden, gemeinsam zu beraten ».

Artikel 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit, ohne Unterschied nach den in Artikel 2 genannten Merkmalen und ohne unangemessene Einschränkungen

a) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;

b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden;

c) unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben ».

B.5. Die Wallonische Region, die gemäß den Artikeln 39 und 162 der Verfassung und Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen dafür zuständig ist, die Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeit und Arbeitsweise der provinziellen und kommunalen Einrichtungen zu regeln, kann Regeln bezüglich der Wahlen dieser Organe erlassen und insbesondere die Bedingungen für die Wählbarkeit zum Provinzialrat festlegen. Indem die angefochtene Bestimmung vorsieht, dass die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung, des Senats, des Europäischen Parlaments, des Parlaments einer Region oder Gemeinschaft nicht in den Provinzialrat gewählt werden können, regelt sie eine regionale Angelegenheit. Sie hat weder zum Zweck noch zur Folge, dass das Statut der vorerwähnten Parlamentsmitglieder geregelt wird.

B.6. Das aktive und passive Wahlrecht sind Grundrechte in einem Rechtsstaat, die kraft der Artikel 10 und 11 der Verfassung ohne Diskriminierung gewährleistet werden müssen. Diese Rechte sind jedoch nicht absolut. Sie können eingeschränkt werden, vorausgesetzt, dass diese Einschränkungen eine legitime Zielsetzung verfolgen und im Verhältnis zu dieser Zielsetzung stehen.

B.7.1. Kraft Artikel L2212-74 § 1 Nr. 1 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ist das Mandat eines Provinzialratsmitglieds mit demjenigen eines Parlamentsmitglieds unvereinbar.

Diese Unvereinbarkeit erhöht das Risiko virtueller Kandidaturen bei den Wahlen zum Provinzialrat, wobei ein Kandidat auf das Mandat als Provinzialratsmitglied, zu dem er gewählt wurde, verzichtet, weil er nicht bereit ist, auf sein Mandat als Parlamentsmitglied zu verzichten, das mit dem anderen Mandat unvereinbar ist.

Um dem Wähler die sinnvolle Wirkung seiner Stimme zu gewährleisten und solchen virtuellen Kandidaturen vorzubeugen, hat der wallonische Dekretgeber mit der angefochtenen Bestimmung insbesondere die amtierenden Parlamentsmitglieder mit der Unwählbarkeit bei den Provinzialwahlen belegt.

Folgendes ergibt sich nämlich aus den Vorarbeiten:

« Der Dekretsentwurf hat nämlich zum Zweck, gegen die Feststellung zu reagieren, dass bestimmte Kandidaturen lediglich darauf abzielen, für auf anderen Gewaltsebenen bekannte Personen Vorzugsstimmen für eine Wahl zu erzielen, bei der sie nicht die Absicht haben, sich für das Mandat einzusetzen, das sie zugeteilt bekämen.

Bis jetzt wurde dies lediglich durch Unvereinbarkeiten behoben. Der vorliegende Dekretsentwurf geht einen Schritt weiter, indem vorgeschlagen wird, auf den Begriff der Wählbarkeit einzuwirken, und zwar im selben Bemühen um Transparenz dem Wähler gegenüber » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2004-2005, Nr. 204/64, S. 99).

B.7.2. Der wallonische Dekretgeber verfolgt eine legitime Zielsetzung, die nämlich darin besteht, die sinnvolle Wirkung der Stimme des Wählers zu gewährleisten. Der Hof muss noch prüfen, ob die angefochtene Maßnahme in Anbetracht dieser Zielsetzung in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

B.7.3. Die Bedingungen, denen das Recht zu kandidieren unterliegt, müssen dem Bemühen entsprechen, die Integrität und Wirksamkeit eines Wahlvorgangs zu wahren, dessen Zweck darin besteht, durch allgemeine Wahlen den Willen des Volkes zu ermitteln.

Die Wählbarkeit ist ein Grundrecht, das darin besteht, sich um ein Mandat als Vertreter des Volkes bewerben zu können. Daraus ergibt sich, dass auf dieses Recht keine strengeren Erfordernisse angewandt werden können als auf das Wahlrecht, zumal wenn diese Erfordernisse darauf abzielen, die sinnvolle Wirkung der Stimme des Wählers zu gewährleisten.

B.7.4. Die angefochtene Maßnahme stellt keine Beeinträchtigung dar, die in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stünde; die Einschränkung des Wählbarkeitsrechts ist kein absolutes Hindernis, bei den Provinzialwahlen zu kandidieren, denn der Betroffene kann dem abhelfen, indem er von den durch die angefochtene Bestimmung ins Auge gefassten politischen Mandaten zurücktritt.

B.8. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf die Nichtigkeitsklagen in den verbundenen Rechtssachen Nrn. 3943 und 3949

B.9. Die klagenden Parteien in den verbundenen Rechtssachen Nrn. 3943 und 3949 beantragen die Nichtigkeitsklärung von Artikel L4155-1 Absatz 2 Nr. 6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, abgeändert durch Artikel 49 des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Dezember 2005 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Januar 2006 veröffentlicht wurde.

Wie der Hof es in B.2.1 festgestellt hat, wurde die vorerwähnte Bestimmung durch Artikel L4142-1 § 4 des Dekrets vom 1. Juni 2006 ersetzt.

Nachdem der Hof die gegen den vorerwähnten Artikel L4142-1 § 4 erhobene Nichtigkeitsklage zurückgewiesen hat, und in Anbetracht der Tatsache, dass die in den Rechtssachen Nrn. 3943 und 3949 angefochtene Bestimmung nicht zur Anwendung gebracht worden ist, ist die in den verbundenen Rechtssachen Nrn. 3943 und 3949 erhobene Nichtigkeitsklage gegenstandslos geworden.

In Bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung in der Rechtssache Nr. 4001

B.10. Das Verfahren auf einstweilige Aufhebung zielt darauf ab, zu vermeiden, dass eine Gesetzesnorm, die den Gegenstand einer Nichtigkeitsklage bildet, während des für die Prüfung dieser Klage erforderlichen Zeitraums schädliche Folgen zeitigt. Im vorliegenden Fall hebt das Urteil über die Nichtigkeitsklage den Gegenstand der Klage auf einstweilige Aufhebung auf.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Juli 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior